

Wahlbekanntmachung

zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Strasburg (Um.) am 7. Oktober 2018 und einer eventuell notwendigen Stichwahl am Sonntag, 21. Oktober 2018

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200)), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Strasburg (Um.) auf.

Einreichungsfrist:

Die Wahlvorschläge sind spätestens **am 75. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum Dienstag, den 24. Juli 2018, 16:00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Strasburg (Um.), Schulstr. 1, 17309 Strasburg (Um.), Zimmer 3.02, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde der Stadt Strasburg (Um.), zu folgenden Zeiten kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos zugesandt werden:

Mo, Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr
Di 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
Do 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Die Vordrucke können auch über die Internetseite des Landes Mecklenburg-Vorpommern <http://www.landesrecht-mv.de> beschafft werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Absatz 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2016 (GVOBl. M-V S. 104) weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

2. Wahlgebiet/Anzahl der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Strasburg (Um.). Die Stadt Strasburg (Um.) bildet einen Wahlbereich.

3. Wählbarkeit

Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister/zur hauptamtlichen Bürgermeisterin sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- von der Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind,

- das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtenengesetz M-V erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 23. Tag vor der Wahl (14. September 2018) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (31. August 2018) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

4. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V einreichen:

- Parteien i. S. d. Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Für die Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers einer Partei oder Wählergruppe sind die Regelungen des § 15 Abs. 4 LKWG M-V zu beachten. Demnach sind sie in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufzustellen und werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist gemäß § 62 Abs. 3 LKWG M-V die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend dem § 62 i. V. m. § 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V einzureichen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Namen.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss jede der am Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Formblätter 5.1.1 (Seiten 2 und 3) und 5.1.2 einreichen, auch wenn eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung stattgefunden hat. Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin
2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag i.S.d. § 62 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V handelt.
3. die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 5.1.2 der Anlage 5 LKWO M-V
2. die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V
3. Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V
4. die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde der Bewerberin/des Bewerbers (Formblatt 5.1.3)
5. Eine Erklärung, ob eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt wurde. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.
6. Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz. (Empfänger: Gemeindewahlbehörde der Stadt Strasburg (Um.)) Hinweis: Der Antrag auf Ausstellung und Übersendung des

Führungszeugnisses an die Wahlbehörde ist bei der zuständigen Behörde so rechtzeitig zu stellen, dass es vor Ablauf der Einreichungsfrist für den Wahlvorschlag vorliegt.

7. eine Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungs- und Disziplinarverfahren
8. eine Erklärung über das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
9. eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerberin/des Bewerbers
10. ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung (amtsärztliches Zeugnis).
11. bei Wahlvorschlägen von Parteien eine Erklärung zur Zugehörigkeit zu einer bzw. zu keiner Partei.
12. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht.
13. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWÖ M-V

Die notwendigen Zeugnisse und die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und -bewerberinnen sind mit dem Formblatt 5.2 einzureichen. Der Wahlvorschlag muss zusätzlich eine Erklärung als Einzelbewerber/in an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 5.2 (Abschnitt I) der Anlage 5 LKWÖ M-V enthalten:

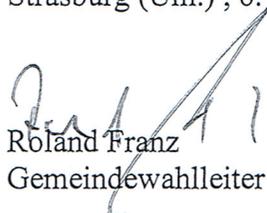
Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der/die Einzelbewerber/in selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindevahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbewerber/innen müssen erklären, dass sie selbst die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind (siehe Formblätter 5.1.3 und 5.2).

6. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWÖ M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Strasburg (Um.), 6. Juni 2018


Roland Franz
Gemeindevahlleiter